

**3. Änderungssatzung
zur Gebührensatzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtung
der Gemeinde Nimritz
"Zwergenland"**

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1, 20 Abs. 2 Nr. 1 und 21 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11. Juni 2020 (GVBl. S. 277, 278), der §§ 2, 10 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Oktober 2019 (GVBl. S. 396), des § 90 des Achten Buches Sozialgesetzbuch - Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Art. 8 des Gesetzes vom 30.11.2019 (BGBl. I S. 1948), der §§ 21 Abs. 1, 29 und 30 des Thüringer Gesetzes über die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in Kindergärten, anderen Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege als Ausführungsgesetz zum Achten Buch Sozialgesetzbuch (Thüringer Kindertagesbetreuungsgesetz - ThürKitaG) vom 18. Dezember 2017 (GVBl. S.276), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Oktober 2019 (GVBl. S. 383) hat der Gemeinderat der Gemeinde Nimritz in der Sitzung am 03.11.2020 die folgende 3. Änderungssatzung zur Gebührensatzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtung der Gemeinde der Gemeinde Nimritz "Zwergenland" vom 10.12.2012 beschlossen:

**§ 1
Satzungsänderung**

(1) Der Absatz 2 des § 8 Höhe der Benutzungsgebühren erhält folgende Fassung:

Für die Betreuung eines Kindes beträgt die monatliche Gebühr bis zum Eintritt der Elternbeitragsfreiheit (§ 8 a) 135,- Euro.

(2) Der Absatz 3 des § 8 wird gestrichen.

**§ 2
Inkrafttreten**

Diese Änderungssatzung tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.

Nimritz, den 18.12.2020

Meinhold
Bürgermeister

- Siegel -

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Gemeinde geltend gemacht werden. Sie sind schriftlich unter Angabe der Gründe geltend zu machen. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

Meinhold
Bürgermeister